

## **Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten auch mit Sexualstraftätern.

Von den bundesweit in der Bewährungshilfe betreuten Klientinnen und Klienten sind ca. 5% wegen Sexualstraftaten verurteilt und unterstellt.

Es geht dabei im Alltag nicht um den 'Sensationsfall', sondern um den Umgang mit einer zumeist schwierigen Klientel, die ihre Taten in der Regel verleugnet, ansonsten aber weitgehendst unauffällig lebt.

Sexualstraftaten werden fast ausschließlich von Männern verübt unter Anwendung von physischer und psychischer Gewalt. Der geringe Klientenprozentsatz sowie die niedrige Rückfallquote stehen im diametralen Verhältnis zu den Schäden und Auswirkungen, die eine Sexualstraftat beim Opfer hat.

Dieser sensible Bereich innerhalb unseres Tätigkeitsfeldes führt uns immer wieder an die Grenzen persönlicher, menschlicher und sozialpädagogischer Möglichkeiten. Sowohl die Tat, das Mitgefühl für die Opfer, das Täterprofil, aber auch die eigenen Ängste und Vorbehalte erschweren die Arbeit mit dem Täter beträchtlich.

Hinzu kommt bei allen Beteiligten das Gefühl, allein gelassen zu werden: In erster Linie das Opfer, das als Nebenkläger mit finanziellem Aufwand um sein Recht kämpfen muss.

Aber auch Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Betreuer, Angehörige und BewährungshelferInnen stehen den vielschichtigen Problemen oft hilflos, zumindest aber mit mulmigem Gefühl in der Magengegend gegenüber.

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sieht sich deshalb im Interesse aller Beteiligten veranlasst, Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe aus fachspezifischer Sicht aufzuzeigen, und mit einem Forderungs- und Maßnahmenkatalog dem Ziel eines verbesserten Schutzes potentieller Opfer näher zu kommen.

## Derzeitige Arbeitssituation

Vorauszuschicken ist hier, dass der Täter i.d.R. erst am Ende einer Reihe staatlicher Sanktionsmaßnahmen der Bewährungshilfe unterstellt wird: Er stand vor Gericht, war in Haft, oft auch in psychiatrischen Anstalten, wurde beobachtet, begutachtet, betreut.

Die wenigsten Täter haben nach unseren Erfahrungen ihre Tat während dieser Zeit reflektiert, sondern vielmehr aus unterschiedlichsten Gründen verdrängt, verleugnet, verheimlicht.

- **Zusammenarbeit**  
Arbeit in der Bewährungshilfe setzt zu einem ganz wesentlichen Teil die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Klienten und seine Bereitschaft, sich zu verändern, voraus. Verleugnet der Klient weiterhin seine Straftat, hat dies für ihn keine rechtlichen Folgen, sofern er sich an minimale Auflagen (Arbeit, Wohnung, termingerechtes Erscheinen) hält.
- **Kontrolle der Lebensführung**  
Arbeit in der Bewährungshilfe bedeutet auch die Kontrolle der Lebensführung eines Klienten, soweit dies überhaupt möglich ist. Oft kleinste dem Bewährungshelfer bekannt gewordene Veränderungen in der Lebensführung können auf sich anbahnende kritische Persönlichkeitszustände, deren Folge erneute Straffälligkeit sein kann, hinweisen. Durch Fach- und Erfahrungswissen kann die/ der BewährungshelferIn in Zusammenarbeit mit dem Klienten versuchen, die "kritische Situation" abzubauen.
- **Erkennung von Rückfallgefährdung**  
Ein in kritischen Situationen beispielweise vermuteter Drogenkonsum kann relativ einfach nachgewiesen und konsequent behandelt werden.  
Sexualstraftäter leben nach unseren Erfahrungen häufig angepasst und unauffällig, sind jedoch gleichzeitig durch bereits sehr vielschichtige Persönlichkeitsstörungen, insbesondere auch einer teilweise massiven Verleugnung der Straftat und etwaiger erneuter Gefährdungen gekennzeichnet.  
Abgesehen von erkennbaren psychischen Krankheitsbildern lassen sich somit bei vielen Sexualstraftätern kaum Anzeichen für kritische Persönlichkeitszustände (Parallelen zur Gesamtsituation vor der Tat) ausmachen. Zudem reicht die Vermutung eines "kritischen Persönlichkeitszustandes" eines Sexualstraftäters allein für rechtliche Maßnahmen nicht aus.
- **Hilfsangebote**  
Nicht zuletzt bedeutet Bewährungshilfe die Bereitstellung oder Vermittlung von Hilfsangeboten auch und vor allem für Sexualstraftäter. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, schnell und unbürokratisch (wie z.B. bei Drogengefährdung) fachärztlichen Rat, therapeutische Hilfe oder im Extremfall sichernde Maßnahmen zu vermitteln. Vielmehr müssen häufig lange Wartezeiten bei oft wenigen in Frage kommenden Therapeuten und aufreibende Finanzierungsverhandlungen mit beteiligten Stellen durchgestanden werden, bis ein Sexualstraftäter adäquate Behandlung erfährt.

Eine von der Bewährungshilfe beim LG Augsburg durchgeführte Umfrage unter 90 Therapeuten im LG-Bezirk Augsburg (Umkreis von ca. 100 km) ergab bei 52 Rückmeldungen, dass nur 1 ( in Worten: ein) Therapeut bereit war, ohne Einschränkungen mit Sexualstraftätern zu arbeiten. 19 waren bereit, in Teilbereichen zu arbeiten; 33 lehnten eine Zusammenarbeit mit Sexualstraftätern rundherum ab.

## Die Forderungen

Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft Sexualstraftäter am Ende staatlicher Sanktionen der Bewährungshilfe unterstellt werden. Sich auf die Wirkungen höherer Strafraumen verlassen zu wollen, wäre die riskanteste "Lösung".

Untersuchungsergebnisse zeigen auf, dass "unbehandelt" entlassene Sexualstraftäter zu 50% rückfällig werden. Bei "behandelten" Tätern liegt die Rückfallhäufigkeit bei 25%. Sexualstraftäter sind häufig Konflikttäter, die neue Konfliktlösungsmechanismen erlernen müssen, um in Zukunft straffrei leben zu können.

Ziel staatlicher Maßnahmen muss es sein, adäquate und verbesserte Behandlungsstrukturen zu schaffen, um die Zeit, die ein Sexualstraftäter in "staatlicher Obhut verbringt, nicht weiter oft derart ungenutzt verstreichen zu lassen.

## Im Bereich der Haft

- Nach unseren Vorstellungen muss über jeden Sexualstraftäter zur Hauptverhandlung eine gutachterliche Stellungnahme erfolgen, die zur Frage der Behandlungsfähigkeit Stellung nimmt und Grundzüge der Behandlung des Täters verbindlich vorgibt.
- Diese Behandlung soll nach unserer Auffassung in speziell für Sexualstraftäter geschaffenen Gruppen in Haftanstalten durchgeführt werden und sich an nachprüfbareren Kriterien orientieren. Ziel ist es dabei, den Täter aus der üblichen Gefangenenhierarchie herauszunehmen, und ihn nachdrücklich zu einer Auseinandersetzung mit seiner Tat und seiner Persönlichkeit unter kompetenter Hilfe zu zwingen.
- Zur Frage von Vollzugslockerungen bzw. einer bedingten Entlassung muss sich der Täter in regelmäßigen Abständen mit einem externen Gutachter auseinandersetzen, der neben Haftanstalt und Staatsanwaltschaft dazu Stellung bezieht.
- Vor der Entlassung muss im Zusammenwirken von zukünftig zuständiger Bewährungshilfe, Gericht, Haftanstalt, Gutachter, Therapeut und Klient ein klares, umsetzbares Betreuungskonzept erarbeitet und die Entlassungssituation geklärt werden. Wichtig ist hier ein gemeinsames persönliches Gespräch der Beteiligten, um dem Klienten die notwendige Offenheit aber auch Deutlichkeit zu signalisieren.

## Im Bereich der Bewährungshilfe

- Nach einer Entlassung übernimmt die Bewährungshilfe neben der wie bisher üblichen sozialpädagogischen Betreuung des Klienten die Funktion einer Koordinationsstelle für die weitere Behandlung und stimmt die Maßnahmen mit dem evtl. Therapeuten, Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachter und ggf. anderen Beteiligten ab.
- Ziel dieser engmaschigen Betreuung ist es, den Klienten stets mit mehreren Verfahrensbeteiligten zu konfrontieren, die dabei gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, um einerseits ein höheres Maß an Kontrolle zu erreichen, und andererseits kompetente, in der Gesamtheit breitere Hilfestellung zu bieten.
- Diese Vernetzung, die in allen Bereichen der Bewährungshilfe unverzichtbar ist, muss in Dienstplänen, Planstellenbeschreibungen und -berechnungen Einzug finden.
- Um tat- und klientenzentriert und dennoch opferorientiert wirkungsvoll arbeiten zu können, besteht ein Bedürfnis nach einem größeren Maß an kompetenten, praxisorientierten Fortbildungen. Neben der erforderlichen Supervision ist zudem auch an einen Berater-Therapeuten zu denken, der für kurzfristige Hilfestellungen zur Verfügung steht.
- Dies alles ist nur mit einem entsprechenden Auf- und Ausbau der Bewährungshilfe und anderer beteiligter Stellen möglich.

## Grenzen

- Nicht jeder Klient ist therapiefähig oder zu einer Therapie im bisher üblichen Sinne willig. "Chemische Keulen" oder Zwangskastration mögen in wenigen Einzelfällen schützen, elektronische Überwachung an Hand- oder Fußgelenk verhindert keine Vergewaltigung oder Missbrauchstat.
- Therapieunfähige oder -unwillige Täter sind kein Klientel für die Bewährungshilfe.
- Es müssen mehr und neue Wege im Umgang mit Sexualstraftätern erarbeitet werden.
- Selbst bei optimalster Behandlung wird immer ein "Restrisiko" bestehen bleiben; es gilt jedoch, dieses "Restrisiko" soweit als möglich zu minimieren.

## Weitere Maßnahmen:

- Unter Berücksichtigung verschiedenster Untersuchungsergebnisse und Berichte entsprechender Beratungsstellen, denen zufolge min. 80 % sexueller Straftaten an Kindern im familiären Nahbereich verübt und (ebenso wie sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen Frauen) häufig nicht angezeigt werden, halten wir Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung (Kindergärten, Schulen, Arbeitsplatz) für dringend erforderlich.
- Kindern muss deutlich werden, dass sexueller Missbrauch nicht normal ist und an wen sie sich wenden können. Auch potentielle Täter müssen dies begreifen.
- Opfer von Sexualstraftaten müssen die Möglichkeit erhalten, die Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche (Behandlungskosten, Schmerzensgeld) mittels kostenfreien Opferanwälten zu realisieren.
- Wir halten es zudem für erforderlich, den Täter spätestens nach seiner Entlassung an den Kosten der Hilfsmaßnahmen für sein(e) Opfer angemessen zu beteiligen, soweit er nicht zu Wiedergutmachungszahlungen verpflichtet wird.
- Weder für Opfer noch für (potentielle) Täter gibt es ausreichend Beratungsstellen und Hilfsangebote.  
Hierzu muss sowohl eine Qualifizierung der Therapeuten als auch deren Bereitschaft, mit Sexualstraftätern zu arbeiten, gefordert werden.  
Darüber hinaus muss die Vermittlung an einen Therapeuten vereinfacht und unbürokratischer werden: Zu denken ist dabei an Vermittlungsstellen für Therapeuten und Therapieeinrichtungen oder auch Listen, von Gesundheitsämtern und Krankenkassen erstellt, die die entsprechenden Therapeuten ausweisen.  
Nicht zuletzt muss rasch eine generelle Klärung der Kostenfrage mit den zuständigen Krankenkassen und Ministerien herbeigeführt werden, damit im Einzelfall eine Therapie und andere Maßnahmen nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitert.

Wir sind uns bewusst, dass in Zeiten knapper Mittel der Versuch, neue Wege zu beschreiten, nur schwer zu realisieren ist. Mindestens ebenso riskant ist es nach unserer Auffassung aber, weiter den bestehenden Mangel an fachlicher Hilfe zu verwalten.

Die verheerenden psychischen und körperlichen Folgen für Opfer sexueller Straftaten sollten Grund genug sein, wenigstens im Bereich Sexualstraftäter und den Hilfen für deren Opfer nach vielen Lippenbekenntnissen auch die entsprechenden Mittel folgen zu lassen.